3. Änderungssatzung
zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Gersheim vom 04.04.2017

Aufgrund der §§ 11 und 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), des § 25 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes - GewStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
2.	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v. H.
3.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	430 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Gersheim, den 04.04.2017

Alexander Rubeck
Bürgermeister

Gemeinde Gersheim 20

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Der Bürgermeister informiert

Neue Service-Zeiten für Baum- und Strauchabfälle

Liebe Bürgerinnen und Bürger!
Seit etwas mehr als einem Jahr ist der neue zentrale Platz für Baum- und Strauchabfälle („Heckenplatz") im ehemaligen Kalkwerk in Gersheim in Betrieb.
Vielen Bedenken zum Trotz funktioniert die Abwicklung von Beginn an reibungslos.
Natürlich ist mir bewusst, dass für viele die alten Sammelplätze in den Dörfern einfacher und bequemer zu erreichen waren. Doch ich bitte nochmals, **die Gründe für die Zentralisierung** zu berücksichtigen. Denn neben dem **finanziellen Aspekt** waren es vor allem zwei weitere Gründe, die zu der Entscheidung führten: Auf den alten Plätzen wurde von einigen Zeitgenossen **regelmäßig Hausmüll, Bauschutt, Sperrmüll und anderes Material** abgelagert, was dort natürlich nicht hingehörte und dessen Entsorgung anschließend die Allgemeinheit bezahlen musste. Vor allem aber beruht die Entscheidung auf einer **rechtlichen Änderung, die ab 2018 gilt.** Ab dann ist der **Entsorgungsverband Saar für die umweltgerechte Verwertung von Grünschnitt sowie Baum- und Strauchabfällen zuständig.** Das heißt, auch wir müssen dann das gesammelte Material in ordnungsgemäß getrenntem Zustand zur Abholung bereitstellen und dabei auch die **strengen Umweltvorschriften zur Beschaffenheit des Sammelplatzes** beachten. Dieser muss nämlich unter anderem versickerungsbeständig befestigt und eingezäunt sein.

Insgesamt kann man ein gutes Fazit zur Umstellung ziehen.
Ergänzen wollen wir dies nun durch **erweiterte Öffnungszeiten,** womit wir auf vielfach geäußerte Wünsche der Bürger eingehen. **Ab der kommenden Woche wird in der Sommersaison zusätzlich auch mittwochs** geöffnet sein.
Die genauen geänderten Zeiten können Sie der Titelseite dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes sowie in jeder Ausgabe der Seite 2 und unserem Internetauftritt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rubeck
Bürgermeister der Gemeinde Gersheim

Kontakt:
Rathaus, Bliesstraße 19a, 66453 Gersheim
Telefon (06843) 801101
E-Mail: buergermeister@gersheim.de
Internet: www.gersheim.de

Aus der Gemeinde

66453

3. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Gersheim vom 04.04.2017

Aufgrund der §§ 11 und 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), des § 25 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes - GewStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 - Steuerhebesätze
Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
2.	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v. H.
3.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf	430 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 2 - Inkrafttreten
Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.
Gersheim, den 04.04.2017
Alexander Rubeck, Bürgermeister

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Abstimmungsergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017

1. Einwohnerfragestunde
2. Abnahme der Niederschrift (öffentlicher Teil); hier: Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2017
Dafür: 19 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 0
3. Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2014-2024; Sanierungshaushalt für das Haushaltsjahr 2017 (3. Sanierungshaushalt)
Beschluss: Ergänzend zu den unter TOP 3.1 bis 3.5 gefassten Beschlüssen werden die in den beigefügten Anlagen aufgeführten weiteren Sanierungsmaßnahmen als Bestandteile des Sanierungshaushaltes 2017-2020 beschlossen.
Dafür: 14 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 8
3.1 Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A
Beschluss: Die Gemeinde Gersheim belässt die Grundsteuer A bei einem Hebesatz von 400 %.
Dafür: 14 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 8
3.2 Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B
Beschluss: Die Gemeinde Gersheim hebt ab 01.01.2017 die Grundsteuer B auf einen Hebesatz von 680 % an.
Dafür: 14 **Dagegen:** 8 **Enthaltung:** 0
3.3 Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer
Beschluss: Die Gemeinde Gersheim belässt die Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 430 %
Dafür: 14 **Dagegen:** 8 **Enthaltung:** 0
3.4 Anpassung der Hebesätze für die Hundesteuer
Beschluss: Die Gemeinde Gersheim behält die Hundesteuer wie im Jahre 2015 angepasst bei.
Dafür: 14 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 8
3.5 „Windelsäcke" für Kinder bis zwei Jahre sowie Entsorgungskostenzuschuss für inkontinente Personen
Beschluss: Dieser Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung vertagt.
Dafür: 22 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 0
4. Ergebnishaushalt 2017
Beschluss: Verabschiedung des Ergebnishaushalts 2017 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen.
Dafür: 14 **Dagegen:** 8 **Enthaltung:** 0
5. Haushalt 2017 - Finanzhaushalt/Investitionsprogramm 2017-2020
Beschluss: Verabschiedung des Investitionsprogramms 2017-2020 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen.
Dafür: 14 **Dagegen: 7** **Enthaltung:** 1
6. Zentraler Platz für Baum- und Strauchabfälle (Statistik 2016)
Beschluss: Änderung der Sommeröffnungszeiten wie folgt:

Mittwoch	16.00 bis 18.00 Uhr (+2)
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	11.00 bis 15.00 Uhr (-1)

Dafür: 21 **Dagegen:** 0 **Enthaltung:** 0
7. Grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren im Rahmen der Errichtung eines Windparks in Obergailbach und eines Windparks in Erching, Frankreich